

**Änderungssatzung zur Finanzsatzung  
der Studierendenschaft der Hochschule Flensburg  
Vom 20. März 2018**

Aufgrund des § 73 des Gesetzes über die Hochschulen und das Universitätsklinikum Schleswig-Holstein (Hochschulgesetz - HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Oktober 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 470), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes vom 20. Dezember 2017 und mit Genehmigung des Präsidiums der Hochschule Flensburg vom 20. März 2018 die folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Finanzsatzung der Studierendenschaft der Fachhochschule Flensburg vom 5. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 9), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung und der gesamten Satzung wird die Bezeichnung „Fachhochschule Flensburg“ durch „Hochschule Flensburg“ ersetzt.

2. In § 2 Absatz 2 wird folgender Satz 3 hinzugefügt:

„Hierbei sind vergaberechtliche Vorschriften einzuhalten.“

3. § 4 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Allgemeine Studierendenausschuss muss dem neu gewählten Studierendenparlament über die Einnahmen und Ausgaben des aktuellen Jahres mündlich und schriftlich Rechnung legen. Dies hat in der ersten Sitzung nach der Konstitution zu erfolgen.“

4. Folgender Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Das Studierendenparlament genehmigt den Jahresabschluss. Für die Rechnungsprüfung der Studierendenschaft gilt § 109 Abs. 2 LHO, über die Entlastung des AStA entscheidet das Präsidium der Hochschule Flensburg. Der Jahresabschluss soll dem Studierendenparlament durch den Beauftragten Steuerberater vorgetragen werden. Das Studierendenparlament erhält mindestens eine Woche vor der Sitzung Zeit, die Jahresabschlüsse schon vorher einzusehen.“

5. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

6. § 10 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Für Referentinnen und Referenten des AStA und das Präsidium des Studierendenparlamentes erfolgt die Auszahlung quartalsweise bzw. zum Ende der Tätigkeit. Für Mitglieder des Vorstandes erfolgt die Auszahlung monatlich bzw. zum Ende der Tätigkeit. Bei unvollständigen Monaten erfolgt die Auszahlung anteilig.“

7. § 11 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kosten für Taxi-Nutzung werden nur im Ausnahmefall erstattet.“

8. In § 14 Absatz 1 werden nach dem Wort „Kleinstdarlehen“ die Worte „in maximaler Höhe von 500,- € pro Person“ eingefügt.

9. § 15 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fachschaftsvertretungen sind grundsätzlich dem AStA-Vorstand und den Studierenden der der jeweiligen Fachschaft zugeordneten Studiengänge über die Gründe für getätigte Einnahmen und Ausgaben rechenschaftsschuldig.“

10. In § 15 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Für die Fachschaften wird durch den Allgemeinen Studierendenausschuss ein Fremdgeldkonto geführt, auf dem alle durch die Fachschaft eingenommenen oder gespendeten Gelder von Veranstaltungen separat verwaltet werden.“

11. In § 16 Absatz 4 wird nach dem Wort „Vorsatz“ das Wort „und“ durch das Wort „oder“ ersetzt.

12. § 17 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„(3) Diese Gelder müssen innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt mit Belegen beim Sekretariat des Allgemeinen Studierendenausschusses abgerechnet werden.“

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 20.03.2018

Marcel Großkopf  
Jörn-Ole Schlotthauer  
AStA-Vorstand der Hochschule Flensburg